



**HAL**  
open science

## Gemeines Prozessrecht

Alain Wijffels

► **To cite this version:**

Alain Wijffels. Gemeines Prozessrecht. Konfliktlösung in der frühen Neuzeit. Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa, 2021. hal-03504794

**HAL Id: hal-03504794**

**<https://hal.univ-lille.fr/hal-03504794v1>**

Submitted on 29 Dec 2021

**HAL** is a multi-disciplinary open access archive for the deposit and dissemination of scientific research documents, whether they are published or not. The documents may come from teaching and research institutions in France or abroad, or from public or private research centers.

L'archive ouverte pluridisciplinaire **HAL**, est destinée au dépôt et à la diffusion de documents scientifiques de niveau recherche, publiés ou non, émanant des établissements d'enseignement et de recherche français ou étrangers, des laboratoires publics ou privés.

## Metadata of the chapter that will be visualized online

---

Chapter Title	Gemeines Prozessrecht	
Copyright Year	2020	
Copyright Holder	Springer-Verlag GmbH Deutschland, ein Teil von Springer Nature	
Corresponding Author	Family Name	<b>Wijffels</b>
	Particle	
	Given Name	<b>Alain</b>
	Suffix	
	Division	
	Organization/University	KU Leuven, Faculteit Rechtsgeleerdheid, Romeins recht en rechtsgeschiedenis
	Address	Leuven, Belgien
	Email	alain.wijffels@kuleuven.be

---

Abstract	<p>Zusammenfassung</p> <p>Den Ausdruck „gemeines Prozessrecht“ kann man auf verschiedene Weise verstehen, ähnlich wie „gemeines Recht“. Im weitesten Sinn setzt letzterer Ausdruck immer ein komplexes Rechtssystem innerhalb eines politischen Systems oder einer Gruppe von politischen Systemen voraus. Von jedem System ist anzunehmen, dass es seine eigenen Partikularrechte hat. Das gemeine Recht ist dabei ein übergeordnetes System, das verschiedene Funktionen erfüllen kann, wie beispielsweise als Auffangrecht an Stellen, an denen das Partikularrecht Lücken aufweist. In Westeuropa hatte historisch das der Rechtslehre an den Universitäten und der von Legisten und Kanonisten praktizierten Rechtspraxis entstammende <i>ius commune</i> jedoch einen vorherrschenden Einfluss, da die Rechtswissenschaft bis zur Neuzeit größtenteils ein Monopol der gelehrten Rechtskultur war. So bauten grundlegende Rechtsbegriffe, -konzepte, -grundsätze, -auslegungsregeln und im Allgemeinen die ganze Rechtstheorie, die zur Artikulierung positiven Rechts notwendig ist, in der abendländischen Tradition auf der Scholastik des römischen und kanonischen Rechts auf. Dieses <i>ius commune</i> ist jedoch nur ein Beispiel für das gemeine Recht in der Rechtstradition des Westens. Mehrere politische Systeme entwickelten über die Jahrhunderte ihr eigenes (vor-)staatliches gemeines Recht: Bekannte Beispiele sind das englische <i>common law</i> und das französische <i>droit coutumier commun</i>. Diese gemeinen Rechtssysteme waren aus Sicht des <i>ius commune</i> (das theoretisch universelle Geltung hatte) Partikularrechte, fungierten in ihrem jeweiligen politischen System jedoch als gemeines Recht in Bezug auf spezifischere örtliche und regionale Partikularrechte. Das Verhältnis zwischen all diesen Rechtsebenen sollte man nicht zu sehr als formalistisch-positivistisch begreifen: Der Sinn gemeiner Rechtssysteme auf verschiedenen Ebenen öffentlicher Ordnung war es schließlich, genau die Wechselwirkung zwischen den diversen Rechten einer mehrstufigen Herrschaftsordnung zu pflegen.</p>
----------	---

---

# Kapitel 20

## Gemeines Prozessrecht

Alain Wijffels

### 1 Überblick

Den Ausdruck „gemeines Prozessrecht“ kann man auf verschiedene Weise verstehen, ähnlich wie „gemeines Recht“. Im weitesten Sinn setzt letzterer Ausdruck immer ein komplexes Rechtssystem innerhalb eines politischen Systems oder einer Gruppe von politischen Systemen voraus. Von jedem System ist anzunehmen, dass es seine eigenen Partikularrechte hat. Das gemeine Recht ist dabei ein übergeordnetes System, das verschiedene Funktionen erfüllen kann, wie beispielsweise als Auf-fangrecht an Stellen, an denen das Partikularrecht Lücken aufweist. In Westeuropa hatte historisch das der Rechtslehre an den Universitäten und der von Legisten und Kanonisten praktizierten Rechtspraxis entstammende *ius commune* jedoch einen vorherrschenden Einfluss, da die Rechtswissenschaft bis zur Neuzeit größtenteils ein Monopol der gelehrten Rechtskultur war. So bauten grundlegende Rechtsbegriffe, -konzepte, -grundsätze, -auslegungsregeln und im Allgemeinen die ganze Rechtstheorie, die zur Artikulierung positiven Rechts notwendig ist, in der abend-ländischen Tradition auf der Scholastik des römischen und kanonischen Rechts auf. Dieses *ius commune* ist jedoch nur ein Beispiel für das gemeine Recht in der Rechts-tradition des Westens. Mehrere politische Systeme entwickelten über die Jahrhun-derte ihr eigenes (vor-)staatliches gemeines Recht: Bekannte Beispiele sind das englische *common law* und das französische *droit coutumier commun*. Diese gemeinen Rechtssysteme waren aus Sicht des *ius commune* (das theoretisch

---

Übersetzung aus dem Englischen

---

A. Wijffels (✉)  
KU Leuven, Faculteit Rechtsgeleerdheid, Romeins recht en rechtsgeschiedenis,  
Leuven, Belgien  
E-Mail: [alain.wijffels@kuleuven.be](mailto:alain.wijffels@kuleuven.be)

© Springer-Verlag GmbH Deutschland, ein Teil von Springer Nature 2020  
W. Decock (Hrsg.), *Konfliktlösung in der Frühen Neuzeit*, Handbuch zur  
Geschichte der Konfliktlösung in Europa 3,  
[https://doi.org/10.1007/978-3-662-56102-7\\_20](https://doi.org/10.1007/978-3-662-56102-7_20)

24 universelle Geltung hatte) Partikularrechte, fungierten in ihrem jeweiligen politi-  
25 schen System jedoch als gemeines Recht in Bezug auf spezifischere örtliche und  
26 regionale Partikularrechte. Das Verhältnis zwischen all diesen Rechtsebenen sollte  
27 man nicht zu sehr als formalistisch-positivistisch begreifen: Der Sinn gemeiner  
28 Rechtssysteme auf verschiedenen Ebenen öffentlicher Ordnung war es schließlich,  
29 genau die Wechselwirkung zwischen den diversen Rechten einer mehrstufigen  
30 Herrschaftsordnung zu pflegen.

31 Diese allgemeinen Anmerkungen zum gemeinen Recht treffen auch auf die Be-  
32 trachtung des Begriffs des gemeinen Prozessrechts zu. Im weitesten Sinne bezeich-  
33 net dieser Begriff ein allgemeines Paradigma von Rechtsverfahren auf Grundlage  
34 des im Spätmittelalter entwickelten römisch-kanonischen Prozessrechts. In diesem  
35 Sinne ist er eng verknüpft mit den Begriffen des spätmittelalterlichen gelehrten  
36 Rechts und des *ius commune* im Allgemeinen. Wie das *ius commune* galt dieses  
37 römisch-kanonische Prozessrecht in verschieden starker Ausprägung in den meisten  
38 Ländern West- und Mitteleuropas. Die meisten komplexen **Rechtsprechungen** ent-  
39wickelten ihr eigenes gemeines Prozessrecht, gleich ob es auf dem römisch-  
40kanonischen Prozessrecht fußte oder nicht. R. C. Van Caenegem (1973) fasste seine  
41 Beobachtungen von Zivilverfahren aus geschichtsvergleichender Sicht zusammen,  
42 indem er aufzeigte, dass je eher ein territoriales Gerichtssystem seine eigene Pro-  
43zessordnung entwickelte, desto weniger es das römisch-kanonische Prozessrecht  
44übernahm, das im Spätmittelalter selbst noch in der Entwicklung begriffen war. So  
45führte die vergleichsweise frühe Entwicklung der königlichen Gerichte in England,  
46die sich außerdem als Alternative zu archaischeren Verfahrensweisen auf das Ge-  
47schworensystem sowie auf eine organisierte und institutionalisierte Körperschaft  
48von Rechtspraktikanten stützten, zu *Common-law*-Verfahren, die nicht wesentlich  
49vom römisch-kanonischen Modell beeinflusst waren. In Frankreich fand die eigen-  
50ständige Entwicklung der (höheren) königlichen Gerichte wie des *Parlement de*  
51*Paris* ab Mitte des 13. Jahrhunderts etwas später statt, mit dem Ergebnis, dass es  
52Merkmale einer traditionelleren (mündlichen) Verfahrensweise mit Elementen des  
53(größtenteils schriftlichen) römisch-kanonischen Prozessrechts verband. Van Cae-  
54negems letztes Beispiel ist das Heilige Römische Reich, in dem die Modernisierung  
55des Rechts einschließlich des Prozessrechts eine verhältnismäßig späte Erscheinung  
56darstellte, was bedeutete, dass traditionelle Merkmale einer zu diesem Zeitpunkt  
57bereits als veraltet angesehenen Herangehensweise an die (Zivil-)Rechtsprechung  
58größtenteils aufgegeben wurden, wenn gelehrte Juristen aufgerufen waren, an der  
59öffentlichen Ordnung mitzuwirken (so in vielen selbstständigen Städten, in fürstli-  
60chen Verwaltungen und am kaiserlichen Hof) und umfassender durch eine bis dahin  
61stark entwickelte (vielleicht überentwickelte) gelehrtrechtliche Prozessordnung er-  
62setzt wurden. Was den Einfluss des *ius commune* im Allgemeinen anbetrifft, so  
63scheint in der Rechtspflege eine Wechselbeziehung zwischen der Entwicklung des  
64gelehrtrechtlichen Verfahrensmodells und der zunehmenden Präsenz von an Rechts-  
65fakultäten ausgebildeten Juristen vorzuliegen. Selbst diese zunehmende Präsenz sah  
66sich oft dem Widerstand verwurzelter Rechtspraxis gegenüber, sodass in vielen Ge-  
67richtsbarkeiten bis weit in die Frühe Neuzeit nicht-gelehrte Verfahrensmerkmale  
68erhalten blieben.

In der Frühen Neuzeit hatten die meisten Gerichte ihren eigenen Verfahrens-„Stil“ eingeführt; allerdings war dieser Stil im Allgemeinen, besonders in Ländern, die einem starken Einfluss des römischen Rechts unterlagen, oft nur eine besondere Variation des allgemeinen römisch-kanonischen Modells. Die wachsende Wichtigkeit kodifizierten Rechts in vielen Herrschaftsgebieten der Frühen Neuzeit wird auch auf dem Gebiet des Prozessrechts deutlich. Seit dem Spätmittelalter machten Fürsten nicht nur regelmäßig Gesetze zu Verfahrensfragen, was schon immer zu ihren legitimen Befugnissen gehört hatte, sondern erließen auch ziemlich weitreichende, fast umfassende Verordnungen zur Regelung des gesamten Verfahrensablaufs vor einem bestimmten Gericht ihrer Zuständigkeit. Wie umfassend diese waren, war natürlich relativ (wie es in modernen Prozessrechtskodifizierungen immer noch ist) in dem Sinne, dass solche Verordnungen zwar den Prozessverlauf vom Anfang bis zum Ende (dem endgültigen Urteil und vielleicht auch der Vollstreckung von Urteilen) regelten – aber weil die Gesetzgebung ein Verfahren niemals bis ins letzte Detail regeln konnte und ein gewisser Grad an Flexibilität immer erforderlich sein mag, hinderten solche Verordnungen die Gerichte nicht daran, ihren eigenen Stil innerhalb des mehr oder minder einschränkenden Gesetzesrahmens weiterzuentwickeln. Das wurde erst recht unvermeidbar, wenn ein Herrscher ein Gesetz erließ, das die Regulierung aller Gerichte (oder einer ganzen Klasse von Gerichten) innerhalb seines Herrschaftsbereichs zum Ziel hatte. Veranschaulicht wird dies durch die französischen königlichen Ordonnanzen von 1667 und 1670 betreffs der Zivil- bzw. Strafprozessordnung. Die Ordonnanzen etablierten einen „gemeinsamen Rahmen“ für Verfahren in ganz Frankreich, stellten aber keine vollkommene Einheitlichkeit im gesamten Königreich her: besondere Stile wurden weiterhin eingehalten und weiterentwickelt, wenn auch zumeist (wie es scheint) innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens. Das Rechtsschrifttum, das die Ordonnanzen kommentierte, trug zu ihrer Konsolidierung als gemeinsamer Referenzrahmen bei. Die Verfahrenskodifizierungen des 18. und frühen 19. Jahrhunderts scheinen einen weit höheren Grad der Vereinheitlichung innerhalb ihres Territorialstaats erreicht zu haben. Bis dahin bestand jedoch die Neigung zu einem homogenen (territorialen oder nationalen) Gerichtssystem, die den Willen des Gesetzgebers zur allgemeinen Vereinheitlichung des Rechts auf seinem Staatsgebiet widerspiegelte. Zu diesem Zeitpunkt, oder sogar schon zu einem früheren Zeitpunkt wie dem der Ordonnanzen von 1667 und 1670 in Frankreich, wurde die gesetzliche Regelung quasi zum gemeinen Prozessrecht im jeweiligen Staatsgebiet: Jacques Gaurets Kommentar zu diesen Ordonnanzen (*ed.pr.* 1687 ff.) wurde zum Beispiel unter dem Haupttitel *Stile universel de toutes les cours et juridictions du royaume* veröffentlicht.

Im Ganzen kann man daher sagen, dass sich das gelehrte Prozessrecht ab etwa dem 12. Jahrhundert bis ins späte 18. Jahrhundert zunächst als gemeines Prozessrecht mit Bezug auf örtliche und regionale Verfahrenspraktiken entwickelte. In der Frühen Neuzeit entwickelten manche Gebiets herrschaften ein eigenständiges gemeines Prozessrecht auf ihrem Herrschaftsgebiet. Aber auch wenn diese frühneuzeitlichen Entwicklungen innerhalb der Herrschaftsgebiete die Texte und Rechtslehre des gelehrten Prozessrechts als Rechtsautorität schwächten und manchmal aufhoben, blieb Letzteres der dem Prozessrecht zugrunde liegende Nährboden,

114 insbesondere wenn man das Zivilprozessrecht betrachtet. In dieser Hinsicht kann  
115 man argumentieren, dass die Modernisierung des Prozessrechts in Kontinentaleu-  
116 ropa durch die Entwicklung der römisch-kanonischen Prozessordnung während des  
117 12. und 13. Jahrhunderts die Grundsätze des ordnungsgemäßen Gerichtsverfahrens  
118 schuf, die bis heute Grundprinzipien des Prozessrechts sind. Solche Grundprinzi-  
119 pien ordnungsgemäßer Gerichtsverfahren (von denen einige in die Europäische  
120 Menschenrechtskonvention und die Rechtspflege der Konvention durch Rechtspre-  
121 chung und Rechtsschrifttum aufgenommen wurden) stellen also, lange nachdem  
122 das römisch-kanonische Prozessrecht seinen Status als (untergeordnetes) positives  
123 Recht eingebüßt hat, noch immer die historisch-dogmatische Grundlage des Pro-  
124 zessrechts und somit ein gemeines Prozessrecht in sehr weitem Sinne dar. Auch  
125 wenn das Recht mittlerweile auf ein faires Verfahren, wie zum Beispiel in Artikel 6  
126 der Europäischen Konvention, als Menschenrecht eingestuft wird, kann man auch  
127 argumentieren, dass die Normen für faire und ordnungsgemäße Verfahren in erster  
128 Linie Voraussetzungen der durch gerichtliche Überprüfung umgesetzten Rechts-  
129 staatlichkeit sind. Jedenfalls entstammt schon das Konzept eines fairen Gerichtsver-  
130 fahrens gemäß Grundsätzen zum Schutz des Angeklagten (in Strafverfahren) oder  
131 beider Prozessparteien (in Zivilverfahren) in großem Maße dem ursprünglichen  
132 römisch-kanonischen Prozessrecht und der ihm zugrunde liegenden politischen  
133 Rechtskultur. Im Strafrecht haben allerdings die unter dem Einfluss der Aufklärung  
134 und der Gesellschaftswissenschaften eingebrachten Veränderungen das Strafverfah-  
135 ren tief greifender umgestaltet. Im Zivilverfahren sind die aus dem spätmittelalter-  
136 lichen gelehrten Verfahren ererbte Grundstruktur und -prinzipien noch immer als  
137 Grundsätze eines fairen Verfahrens von Geltung, obwohl auch auf diesem Gebiet  
138 eine sich in Verbindung mit dem Versorgungsstaat des späten zwanzigsten Jahrhun-  
139 derts umgestaltende Anthropologie dazu neigt, das Gleichgewichtssystem zu ver-  
140 ändern, das sowohl der Kontrollmechanismus als auch die treibende Kraft in zivil-  
141 rechtlichen Streitsachen sein sollte.

142 Das römisch-kanonische Prozessrecht war der Nährboden spätmittelalterlicher  
143 und frühneuzeitlicher Verfahrenssysteme. Sein ursprünglicher Zweck war die Rati-  
144 onalisierung von Gerichtsverfahren, in erster Linie, um eine Alternative zu traditio-  
145 nellen Verfahren zu bieten, die manche Gruppen der Gesellschaft (das städtische  
146 Bürgertum, der an Universitäten geschulte Klerus u. a.) zunehmend als zu unsicher  
147 ansahen, da sie aus ihrer Sicht von Willkür und Aberglauben gezeichnet waren. Für  
148 die römisch-katholische Kirche nach den gregorianischen Reformen war es auch  
149 ein wichtiges Merkmal ihrer öffentlichen Ordnung. Mehrere Grundprinzipien ord-  
150 nungsgemäßer Verfahren im Kern des römisch-kanonischen Prozessrechts fungier-  
151 ten auf verschiedenen Ebenen der kirchlichen Hierarchie auch als Prinzipien guter  
152 Staatsführung in der laufenden Verwaltung.

153 Das römisch-kanonische Prozessrecht war gleichermaßen ein Produkt der Lehre  
154 und der Praxis. Seine gelehrte Ausarbeitung in den juristischen Fakultäten beruhte  
155 auf dem Studium der römischen Texte und zunehmend auch der Texte kanonischen  
156 Rechts, als im 12., 13. und im frühen 14. Jahrhundert kanonische Rechtssammlun-  
157 gen erschienen. Als die von Gregor IX. herausgegebene Rechtssammlung erschien,  
158 wurde der erste Teil (das erste „Buch“) der Sammlung *iudex* titulierte, der zweite

*iudicium*. Diese inoffiziellen Titel geben einen Hinweis auf die Wichtigkeit, die die kirchlichen Gesetzgeber der Organisation und Arbeitsweise der Gerichte beimaßen, man sollte jedoch hinzufügen, dass die verwendeten Begriffe die Merkmale einer Organisation hervorhoben, die sich mit mehr als der Rechtspflege befasste. In diesem Sinne kann man *iudex* als Bezeichnung von Amtsinhabern in der kirchlichen Verwaltung im Allgemeinen verstehen und *iudicium* als Bezeichnung der Art und Weise, wie deren Herrschaft funktionieren sollte. Jedenfalls betonen diese Begriffe auch den Anspruch, dass es sich hierbei um eine rechtsstaatliche Herrschaft handeln sollte. Innerhalb der Kirche verdankt die Entwicklung des römisch-kanonischen Prozessrechts (und des kanonischen Rechts insgesamt) viel der ständigen Wechselbeziehung zwischen dem Gesetzgeber (dem Papst und der Kurie), der Rechtswissenschaft (Lehrern in den kanonischen Rechtsfakultäten) und den Kirchengerichten. Diese Faktoren stärkten die Stellung des römisch-kanonischen Prozessrechts in der gelehrten Rechtskultur und als Teil des *ius commune*, aber man muss einräumen, dass das Prozessrecht der besonderen gerichtlichen Wirklichkeit, die in der Rechtspraxis vieler nord- und mittelitalienischer Städte und Herrschaftsgebiete vorherrschte, ebenfalls viel verdankte.

Die Systematisierung des römisch-kanonischen Prozessrechts war das Werk der Rechtslehre. Neben den Hauptgattungen des gelehrtrechtlichen Schrifttums, d. h. den Kommentaren und der Besprechung spezifischer Passagen der *corpora iuris* in der Rechtslehre, entwickelte die Rechtswissenschaft schon früh auch Bücher, die sich spezifisch mit dem Prozessrecht auseinandersetzten. In der spätmittelalterlichen Literatur was dies eher die Ausnahme, besonders im frühen Stadium der Entwicklung der Rechtswissenschaft. Das Recht wurde nicht entlang einer allgemeinen Unterteilung in verschiedene Zweige gelehrt oder gar begriffen und Monografien zu spezifischen Rechtsthemen blieben eher eine Randgattung der juristischen Literatur. Das Prozessrecht war gewissermaßen eine Ausnahme. Auch wenn der Rechtslehrplan keine besonderen Vorlesungen zum Prozessrecht vorsah, konnte der *ordo legalis* (Legalordnung) im *corpus iuris civilis* relevante Bündel von Rubriken und *leges* bieten, die sich mit prozessrechtlichen Fragen auseinandersetzten (während, wie bereits erwähnt, sich das zweite Buch des *corpus iuris canonici* vorwiegend mit Rechtsverfahren befasste). Noch bemerkenswerter ist, dass das frühe Rechts: GHI ftum mehrere in der Rechtsgeschichtsschreibung als *ordines iudicarii* bekannte Werke erzeugte, die die Erklärung und Analyse des Prozessrechts in Angriff nahmen. An diesen Werken erkennt man auch wesentliche Stadien der Differenzierung zwischen Zivil- und Strafverfahren, ebenso wie die Grundlegung zu einem systematisch ausgearbeiteten Prozessrecht. Diese Fachliteratur trug gewiss maßgeblich dazu bei, dem römisch-kanonischen Prozessrecht ein eigenes und insgesamt einheitliches Aussehen zu verleihen.

Obwohl diese Werke keine ausdrückliche übergeordnete Verfahrenstheorie darbieten, zeigen sich die Züge der „Wirtschaft“ der Rechtsverfahren recht deutlich. Diese wesentlichen Züge sind Ausdruck des allgemeinen Ziels einer guten Staatsführung mit einer effizienten und gerechten Politik. Zum Hauptprinzip in Strafverfahren wurde die später sogenannte Untersuchungsmaxime, der teilweise die Umsetzung der Officialmaxime mit sich brachte. Die Hauptgrundsätze in Zivilverfahren

204 wurden bekannt als Dispositionsmaxime und Verhandlungsmaxime, woraus sich  
205 das kontradiktorische Verfahren ergab. Das ist eine sehr vereinfachte Darstellung,  
206 aber eine gute Richtschnur für das Verständnis der Logik vieler spezifischer Merk-  
207 male von Rechtsverfahren im Laufe der Jahrhunderte. Diese Grundsätze wurden  
208 nicht als abstrakte Allgemeinregeln aufgestellt; vielmehr wurden bei der allmähli-  
209 chen Ausarbeitung der Einzelheiten des römisch-kanonischen Prozessrechts diese  
210 Maximen implizit in spezifische Verfahrensgrundsätze und -regeln für verschiedene  
211 Stadien des Verfahrens übersetzt. Das System war auch flexibel – so konnte ein  
212 Strafverfahren in manchen Fällen, wenn auch nur für eine bestimmte Phase des Ver-  
213 fahrens, das Modell des streitigen Verfahrens annehmen. In späteren Jahrhunderten  
214 war dies die in manchen Gerichtshoheiten verwendete Bedeutung der irreführende  
215 Begriffe „außerordentliches“ Verfahren, d. h. nach dem Untersuchungsgrundsatz,  
216 und „ordentliches“ Verfahren, d. h. eine Zwischenphase, die der Abfolge eines kon-  
217 tradiktorisches Verfahrens folgte. Umgekehrt erlaubte es das römisch-kanonische  
218 Prozessrecht unter bestimmten Umständen (zum Beispiel, wenn ein eiligerer,  
219 schnellerer Fortschritt vonnöten war als im summarischen Verfahren), die Untersu-  
220 chungs- und Officialmaxime auf zivile Verfahren anzuwenden. Im Zuge der Ent-  
221 wicklung des Systems war es, als würde man laufend einen grundlegenden Algo-  
222 rithmus ausarbeiten, der immer mehr Zwischenvarianten erhielt, um mit neu  
223 entdeckten Eventualitäten umzugehen. So wurde der Algorithmus mit der Zeit im-  
224 mer komplexer, folgte insgesamt aber einer zusammenhängenden Argumentation  
225 und Prioritätensetzung. Die verhältnismäßig passive Rolle des Richters in Zivilver-  
226 fahren war allgemein auch Spiegel einer Sozialanthropologie, die einzelne Prozess-  
227 parteien als rechtsfähig und als verstandesmäßig (und meist auch wirtschaftlich) in  
228 der Lage sah, sich auf eigene Gefahr um ihre eigenen Interessen zu kümmern.

229 Die allgemeine Struktur von Verfahren gründete sich auf die *trias forensis* aus  
230 Richter, Kläger und Beklagter. Diese Struktur war flexibel genug, sich vielen ver-  
231 schiedene Situationen anzupassen, sowohl in Straf- als auch in Zivilverfahren.  
232 Gleichzeitig war sie spezifisch genug, Rechtspraktiker und -gelehrten Spielraum für  
233 ihre Entwicklung zu gewähren, als das Verfahren komplexer wurde. Der Richter  
234 sollte in der Entwicklung des kanonischen Prozessrechts ein professioneller Amts-  
235 inhaber sein. Im Verwaltungssystem der Kirche zählten Amtsinhaber weitgehend  
236 auf die Übertragung von Befugnissen. Das geschah auch in der Rechtspflege, wo  
237 zum Beispiel der Ordinarius einer Diözese richterliche Aufgaben gewöhnlich einem  
238 Berufsjuristen übertrug. Eine juristische Ausbildung wurde zu einer Voraussetzung  
239 für das Ausüben des Richteramts, auch an vielen weltlichen Gerichten. Zudem  
240 musste der Richter hohen geistigen und ethischen Maßstäben genügen, da diese  
241 Eigenschaften ein faires Verfahren sichern und das Urteil gegenüber den Prozess-  
242 parteien und der breiten Öffentlichkeit legitimieren würden. Die Komplexität des  
243 Verfahrens führte auch dazu, dass man von Prozessparteien in der Praxis nicht er-  
244 warten konnte, dass sie ihre Fälle allein besorgten. Sie waren auf Helfer angewie-  
245 sen, Rechtspraktiker wie geistliche und weltliche Anwälte, von denen man für ge-  
246 wöhnlich (im Fall der Letzteren fast sicher) erwartete, dass sie ein Studium an einer  
247 Rechtsfakultät absolviert hatten. So war in der Rechtspraxis die *trias forensis* ein  
248 weitgehend von Berufsjuristen kontrollierter Austausch, auch wenn sämtliche



Verfahrensschritte und Anführungen in der Sache nach wie vor – etwas fiktiv – den Prozessparteien selbst zugeschrieben wurden. 249 250

Die Verfahrensstruktur gründete sich auf aus dem römischen Recht gesammelte Merkmale, die aber schöpferisch umgestaltet wurden und gedankliche und begriffliche Neuerungen des Mittelalters einschlossen. Die allgemeine Struktur war spezifisch genug, einen stabilen Rahmen zu bieten, aber gleichzeitig flexibel genug, um Spielraum für vielfältige besondere Praktiken zu gewähren und doktrinäre Kontroversen unter Rechtsgelehrten zu einer Vielzahl von Sachverhalten auszulösen. Sowohl besondere Abweichungen als auch Gelehrtenstreite waren eine wertvolle Quelle für die Entwicklung des römisch-kanonischen Prozessrechts. Bis diese Ungleichheiten jedoch die Ebene eines allgemeinen Referenzrahmens in der Praxis oder der praktischen Literatur erreichten, waren sie wieder hinreichend dehnbar für vielfältige Formen der Umsetzung. So betrafen frühe Unstimmigkeiten zwischen Autoren zum Beispiel die Unterteilung der verschiedenen Stadien (oder „Perioden“ oder „Zeiten“) eines Zivilverfahrens. Zu den Unterschieden in der Verfahrensliteratur gehörte etwa, dass manche Autoren die Vollstreckung des Urteils als eigene Phase auswiesen und andere nicht. Filips Wielants (ca. 1441–1520) einflussreicher praktischer Leitfadens zum Zivilprozessrecht am hinteren Ende des mittelalterlichen prozessrechtlichen Schrifttums war ein modernisierter und verweltlichter Abriss des römisch-kanonischen Prozessrechts, den der Autor teilweise anhand seiner Erfahrung in den höheren Gerichten der habsburgischen Niederlande konkretisierte. Wielants Werk wurde verwendet und weiterverarbeitet von einem weiteren flämischen Juristen, Joost Damhouder, dessen Bücher zum Zivil- und Strafprozessrecht in verschiedenen Sprachen in ganz Europa verbreitet wurden. Die Struktur von Wielants Buch, die im Wesentlichen dem Ablauf des Verfahrens folgt, ist (nach einer Einleitung zu allgemeinen verfahrensrechtlichen und juristischen Themen) in zehn Phasen (auf Niederländisch: *tijden*) unterteilt. Die Folge beginnt mit der ersten Vorverfahrensphase mit einer Betrachtung der dem eigentlichen Beginn des Prozesses vorausgehenden Umstände und endet mit der zehnten Phase mit einer Besprechung von Vollstreckungsfragen. Obwohl die Unterteilung in zehn Phasen in erster Linie der klaren Übersicht über den Fortgang des Zivilverfahrens dienen sollte und per se keine Rechtsgewalt hatte, und auch wenn ihr vielleicht nicht alle Rechtspraktiker und -gelehrten folgten, spiegelte sie doch im Großen und Ganzen einen systematischen und umfassenden Ablauf des Verfahrens wider, der für die meisten mit Zivilprozessen befassten Berufsjuristen in der westeuropäischen Welt des *ius commune* als ein „gemeines Muster“ von Verfahren erkennbar und annehmbar gewesen wäre. 251 252 253 254 255 256 257 258 259 260 261 262 263 264 265 266 267 268 269 270 271 272 273 274 275 276 277 278 279 280 281 282 283 284

Zu den Hauptmerkmalen der Verfahrensordnung gehörten (nach späterer Normierung in zehn Phasen wie in Wielants Leitfadens): 285 286

- i) Vorverfahrensschritte: Diese waren streng genommen nicht Teil des Gerichtsverfahrens, aber notwendige oder nützliche Prüfungen und Handlungen vor der Eröffnung des formellen Verfahrens. 287 288 289
- ii) Die Ladung (*citatio*), die das Aufsetzen der Klageschrift (*libellus*) erfordert, in der der Beklagte, der Gegenstand und der Grund der Klage genannt werden müssen. Eine formelle juristische Qualifizierung der Klage (wie in einem 290 291 292

293 System von *forms of action*) war nicht erforderlich, obwohl es Kontroversen  
294 über die Anforderung, das *nomen actionis* zu nennen, gegeben hatte. Die La-  
295 dung bestimmte einige der Regeln zum Versäumnis (*contumacia*) und zu Ein-  
296 reden (*exceptiones*).

297 iii) Das Erscheinen (oder Versäumnis) der Prozessparteien war der nächste Schritt.  
298 Er war entscheidend für die Feststellung, ob ein kontradiktorisches Verfahren  
299 stattfinden würde und wenn nicht, wie man vorgehen sollte, um mit dem  
300 Säumnis einer der Prozessparteien umzugehen.

301 iv) Die vierte Phase in Wielants Folge ist die Klage, die ihm zufolge kurz und  
302 knapp sein musste, gleichzeitig aber das Klagebegehren des Klägers hinsicht-  
303 lich seiner Person und Stellung sowie den Gegenstand der Klage zu nennen  
304 hatte und angeben musste, in wessen Namen die Klage vorgebracht und aus  
305 welchen Gründen („wie“) und gegen wen sie erhoben wurde.

306 v) Die fünfte Phase ist die der *litiscontestatio*. Die Litiskontestation wird manch-  
307 mal als der Moment definiert, in dem der genaue Gegenstand des Prozesses  
308 als die zwischen Kläger und Beklagten umstrittene(n) Streitfrage(n) festge-  
309 stellt wird. Durch die Litiskontestation kann der Beklagte die Klage streiten  
310 oder eine Tatsache oder ein Argument vorbringen, die oder das die Grundlage  
311 der Klage selbst zunichtemacht. Der Beklagte kann auch eine Widerklage er-  
312 heben. Die Verhandlungen in dieser Phase können Zwischenentscheidungen  
313 des Gerichts erfordern und solche Entscheidungen bringen kontroverse Fra-  
314 gen mit sich, etwa ob die Prozesspartei, die sich (dauerhaft) in ihrem Recht  
315 verletzt fühlt, in diesem Stadium Rechtsmittel gegen das Zwischenurteil ein-  
316 legen kann.

317 vi) Die sechste Phase gilt den Beweisen. Das gelehrte Recht entwickelte eine  
318 komplexe Lehrmeinung zu Beweismitteln, zu der Regeln sowohl zur Beweis-  
319 last als auch den verschiedenen Arten von Beweisen gehörten. Trotz des  
320 Grundsatzes *actori incumbit probatio* gab es verschiedene Situationen, in de-  
321 nen der Beklagte Nachweise für seine Behauptungen oder sein Bestreiten er-  
322 bringen musste. Was genau nachzuweisen war, war wiederum durch das kon-  
323 tradiktorische Verfahren bedingt: Das römisch-kanonische Prozessrecht hatte  
324 eine Phase gestaltet, in der jede von einer Prozesspartei vorgebrachte Behaup-  
325 tung (*positio, articulus*), die auch zu beweisen war, von der anderen Partei  
326 entweder zugegeben oder geleugnet werden musste. Von den verschiedenen  
327 vom gelehrten Recht anerkannten Beweismitteln wurden im Rechtsschrifttum  
328 am ausführlichsten Zeugen, Dokumente und Zugeständnis (unter Eid) bespro-  
329 chen. Die Rechtslehre hatte für jede Kategorie eine sorgfältige Typologie aus-  
330 gearbeitet. Theoretisch unterlag das ganze System einer Methode, die jedem  
331 einzelnen Beweis einen arithmetischen Bruchteil zuordnete, so dass der Rich-  
332 ter die Bruchteile zusammenzählte, um zu prüfen ob ein „voller Beweis“ er-  
333 reicht war. Ein charakteristisches Merkmal des Beweises durch Zeugenaus-  
334 sage war es, dass deren Vernehmung durch den Richter grundsätzlich *in*  
335 *camera* stattfand, also unter Ausschluss der Prozessparteien und deren Anwäl-  
336 ten oder Vertretern. Das Vernehmungsprotokoll wurde danach den Prozess-  
337 parteien ausgehändigt, so dass trotz der mangelnden unmittelbaren Kontrolle

- in dieser Phase (hauptsächlich, um zu verhindern, dass die Prozessparteien während der Vernehmung Druck auf den Zeugen ausübten) das kontradiktorische Prinzip unmittelbar danach wiederhergestellt wurde.
- vii) Die siebte Phase (in Wielants' Darstellung) ist eng mit der Beweisaufnahme verknüpft. In der Praxis konnte sie auch der eigentlichen Beweisaufnahme vorangehen, wenn eine der Prozessparteien Einspruch gegen einen Beweis erhob, den die Gegenpartei erbringen wollte. Die komplexe Regelung der verschiedenen Formen von Zeugen brachte eine Vielzahl möglicher Grundsätze mit sich, auf die sich eine Prozesspartei berufen konnte, um die Zulässigkeit zurückzuweisen oder den beschränkten sachlichen Gehalt eines bestimmten Beweismittels zu begründen. Umgekehrt konnte sich nach einer solchen Anfechtung eines Beweismittels durch die Gegenseite die Prozesspartei, die den Beweis erbracht (oder seine Erbringung beantragt) hatte, gleichermaßen auf das Beweisrecht berufen, um die Zulässigkeit oder Vertrauenswürdigkeit des fraglichen Beweises zu bewahren.
- viii) Der Beweisaufnahme folgt das Ende der Verhandlung (*conclusio*). In dieser Phase verzichteten die Prozessparteien förmlich auf das Vorbringen weiterer Tatbestandsmerkmale, Beweise oder Ausführungen und verlangten, dass der Richter ein Urteil fällt. Das bedeutet, dass die Anwälte ihre Ausführungen vorgebracht haben, die sich sowohl mit den behaupteten Tatsachen, den Beweisen als auch mit möglichen Rechtsausführungen befassen.
- ix) Das Urteil als neunte Phase ist für Autoren eine Gelegenheit zur Besprechung verschiedener Formen von Urteilen und richterlichen Entscheidungen. Der gebräuchlichste Grundsatz war, dass der Richter sein Urteil *secundum allegata et probata* zu fällen hatte, ein weiteres Anzeichen dafür, wie die Dispositionsmaxime den Zivilprozess regelte. In der gelehrrechtlichen Tradition musste der Urteilstenor die Prozessparteien, zwischen denen der Rechtsstreit ausgetragen wurde, über den das Urteil fiel, den Prozessgegenstand sowie möglicherweise die Ursache der Klage nennen. Mit Ausnahme einiger weniger Umstände musste das Urteil keine Rechtsbegründung enthalten. Einer der Hauptzwecke des Urteilstenors scheint es gewesen zu sein, die genaue Autorität der abgeurteilten Sache (*res iudicata*) strikt zu definieren. Wielants nimmt in seine Besprechung des Urteils auch Abschnitte über die Rechtsmittel auf, mit denen das Urteil bestritten werden konnte: hauptsächlich die Berufung, doch die gelehrte Prozessrechtslehre entwickelte noch einige weitere (teilweise auf Grundlage römischer Rechtstexte) mit engerem Anwendungsgebiet oder spezifischerer Wirkung wie die *restitutio in integrum*, die *supplicatio (ad principem)* oder die Nichtigkeitsklage. Das Rechtsmittelsystem spiegelte viele verschiedene Anliegen wider: Es setzte eine Gerichts- oder Verwaltungshierarchie voraus und lieferte innerhalb dieser Hierarchie den höheren (Berufungs-)Gerichten die Mittel zur Kontrolle der Entscheidungen und Arbeitsweise der Vorinstanzen; es bot auch zusätzlichen Schutz, insbesondere wenn ein Kollegialgericht als Berufungsinstanz über ein von einem einzelnen Vorinstanzrichter gefälltes Urteil entschied, was sicherstellte, dass die Gerichtsentscheidung frei von Willkür war, und es stärkte die Notwendigkeit, bereits in

383 erster Instanz die meisten Schritte des Verfahrens schriftlich aufzuzeichnen  
384 und zu protokollieren.

385 x) Die letzte Phase in Wielants' Übersicht ist die der Vollstreckung der Gerichts-  
386 entscheidung.

387 Die Unterteilung in aufeinanderfolgende Phasen war an sich nicht von großer  
388 Bedeutung für Rechtspraktiker. Nichtsdestotrotz förderte sie das Verständnis des  
389 Verfahrens als vorbestimmter Vorgang, in dem die Reihenfolge der Verfahrensschritte  
390 häufig einzuhalten war und bei der Bemessung von Fristen berücksichtigt  
391 wurde. Sogar noch wichtiger war, trotz Abweichungen bei der Unterteilung bei ver-  
392 schiedenen Autoren, dass die Reihenfolge einen sowohl detaillierten als auch an-  
393 passbaren Rahmen vorgab, in dem die meisten vom römisch-kanonischen Prozessrecht  
394 inspirierten Verfahren erkennbar blieben. Selbst für heutige Historiker bleibt  
395 sie ein gemeinsamer Rahmen, in dem die Abfolge des Verfahrens, ungeachtet be-  
396 sonderer Stile und Abweichungen, in den meisten vom gelehrten Recht geprägten  
397 Rechtshoheitsgebieten erkannt werden kann.

398 Der Kameralprozess war das durch Gesetzesrecht und den besonderen Stil des  
399 Reichskammergerichts entwickelte Verfahren. Er war weitgehend inspiriert vom  
400 römisch-kanonischen Verfahren und zusätzlich auch von italienischen Verfahrensstilen,  
401 darunter dem der römischen *Rota*. Die Tatsache, dass das Reichskammergericht  
402 in den ersten Jahrhunderten seines Bestehens oft eine Zwischenstation in der  
403 beruflichen Laufbahn von Juristen war, und die Ausstrahlung der Kameralliteratur  
404 auf viele deutsche Länder stellten langfristig sicher, dass der Kameralprozess selbst  
405 zum Modell für viele andere deutsche Gerichte wurde und so gewissermaßen ein  
406 gemeinsames Prozessrecht im Heiligen Römischen Reich herstellte. Mehrere Statuten  
407 zwischen 1495 und 1555 gaben der Prozessordnung des Reichskammergerichts einen  
408 besonderen Rechtsrahmen. Viele Gemeine Bescheide und der sich über die  
409 nächsten Jahrhunderte entwickelnde Gerichtsstil arbeiteten diesen Rahmen weiter  
410 aus. Mit dem Jüngsten Reichsabschied von 1654, der möglicherweise manche zuvor  
411 entwickelte Bräuche zusammenfasste, wurden Merkmale der sächsischen Verfahrenstradition  
412 in den Kameralprozess aufgenommen und das Ergebnis wird manchmal als das  
413 eigentliche gemeine Prozessrecht des späten Heiligen Römischen Reichs betrachtet,  
414 als hätte es die römischen und einheimischen Verfahrenstraditionen der deutschen  
415 Länder verschmolzen. Dieser Sicht ist zweifellos eine grundlegende Wahrheit anheim,  
416 aber auch eine Vereinfachung: Alle deutschen Partikularrechte einschließlich des  
417 sächsischen Prozessrechts hatten bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts bereits mehr  
418 oder minder ausgeprägte Einflüsse des gelehrten gemeinen Rechts erfahren,  
419 was bedeutet, dass sie zu diesem Zeitpunkt nicht als „reine“ einheimische  
420 Rechtstraditionen angesehen werden können, während der Kameralprozess selbst  
421 auch mehrere Versuche zur Verbesserung seiner Effizienz erlebt hatte, insbesondere  
422 Versuche, die durch die Häufung von Terminen, Fristen, Schriftsätzen und  
423 Protokollierung verursachte Länge und kumulative Verzögerung des Verfahrens zu  
424 vermindern. Ein oft dem Ziel der Verkürzung des Verfahrens vor dem Reichskammergericht  
425 im Jahr 1654 zugeschriebenes Mittel ist die Verschärfung der Regeln zum Ausdruck  
426 der Eventualmaxime, wie sie im sächsischen Verfahrensmodell

entwickelt worden war: Alles, was für das spätere Verfahren erheblich war, musste auf einmal vorgebracht werden – ein Grundsatz, der jedoch aufgrund der Flexibilität der zugrunde liegenden Rechtskultur des Kameralprozesses stets angefochten werden konnte, welche unter Aufsicht des Gerichts alle möglichen Korrekturen und Zusätze erlaubte (solange das kontradiktorische Prinzip beachtet wurde), während das Verfahren noch im Gange war.

Trotz Unterschieden zum allgemeinen römisch-kanonischen Modell, wie etwa der Differenzierung zwischen Richter und Urteiler, hatte der ordentliche Kameralprozess in erster Instanz die meisten Merkmale und die allgemeine Reihenfolge mit dem gelehrten Verfahren gemein.

Der Kameralprozess, hier verstanden als das Kernverfahren des frühneuzeitlichen gemeinen Prozessrechts in den deutschen Ländern, war vom römisch-kanonischen Verfahren abgeleitet und behielt viele seiner Merkmale bei. Im Zivilverfahren vermittelte er auch viele dieser Merkmale an die deutsche Prozesstheorie und Prozessordnungen des 19. Jahrhunderts. Manche dieser Merkmale, die schon im alten Reich Kritik hervorgerufen hatten (ebenso wie in den meisten europäischen Rechtssystemen bestand diese hauptsächlich aus den zwei Kritikpunkten zu vieler Verzögerungen und zu hoher Kosten von Zivilverfahren), waren wiederholt Ziel von Reformversuchen, jedoch mit wechselndem Erfolg.

## **2    Kernprobleme der Forschung**

Während Juristen heute dazu neigen, in erster Linie verschiedene Formen der außergerichtlichen Konfliktlösung (oder genauer, in vielen Fällen: Konfliktbewältigung oder Konfliktmanagement) als Formen alternativer Konfliktschlichtung zu verstehen, muss man immer bedenken, dass im Spätmittelalter, als sowohl von kirchlichen als auch insbesondere von weltlichen Gerichten das römisch-kanonische Prozessrecht entwickelt wurde, dieses formale Verfahren vor dem Hintergrund traditioneller Verfahren und gesellschaftlich anerkannter Formen der Fehde eine alternative Form der Konfliktlösung bot. Die Verallgemeinerung formaler Rechtsverfahren im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit wird in der Rechtsgeschichtsschreibung meist als Widerspiegelung des Entstehens des modernen Staateswesens und des staatlichen Gewaltmonopols dargestellt. Dieses Erklärungsmodell muss man nicht umstoßen, aber es sollte auch gesellschaftliche und kulturelle Veränderungen im weitesten Sinne berücksichtigen, die die weitreichende Akzeptanz von Gerichtsverfahren förderten.


Zusätzlich und im Gegensatz zum Modell der „Rezeption“ römisch(-kanonischen) Rechts durch einzelne Rechtsordnungen konzentriert sich die heutige Forschung eher auf den breiteren Einfluss einer gelehrten Rechtskultur im Bereich der Partikularrechte – der einen viel größeren Einflussbereich umfasst als der positiver Rechtsregeln oder bestimmter Institutionen – und gleichzeitig auf die Wechselwirkungen zwischen Partikularrechten und dem gelehrten gemeinem Recht. Fast das Gleiche kann man über das Prozessrecht sagen. Für die Zeit der Bildung des römisch-

468 kanonischen Prozessrechts können aus kirchlicher und (hauptsächlich städtischer)  
469 italienischer gerichtlicher Praxis entlehnte Bestandteile dazu beitragen, die Sicht-  
470 weise eines zu akademisch wahrgenommenen Systems zu zerstreuen. Für das Spät-  
471 mittelalter und die Frühe Neuzeit ist die wechselseitige Beeinflussung zwischen  
472 dem allgemeinen Modell römischen und kanonischen Prozessrechts einerseits und  
473 besonderen Verfahrensstilen in verschiedenen Rechtshoheitsgebieten andererseits  
474 nötig für das Verständnis eines wichtigen Faktors in der Entwicklung und Inspira-  
475 tion der Prozessrechtswissenschaft, aber auch aus rechtsvergleichender Sicht, um  
476 zu bewerten, inwieweit man in verschiedenen Rechtshoheitsgebieten gemeinsame  
477 Merkmale beibehält und gleichzeitig spezifische und abweichende Verfahrens-  
478 merkmale entwickelte. Die Ansätze muss man nach verschiedenen Zeiten, Hoheits-  
479 gebieten und politischen Systemen, aber auch nach verschiedenen Themen im Pro-  
480 zessrecht selbst differenzieren.

481 Der rechtsvergleichende Ansatz erlaubt nicht nur einen Vergleich zwischen der  
482 Matrix eines gemeinen Prozessrechts und einzelnen Verfahren, oder zwischen ver-  
483 schiedenen einzelnen Verfahren, sondern liefert auch einen Einblick in die zugrunde  
484 liegenden (d. h. oft nicht expliziten) Verfahrensprinzipien des gemeinen Prozess-  
485 rechts, wie sie in verschiedenen Rechtshoheitsgebieten auftreten.

486 Die Hauptgebiete des in diesem Kapitel behandelten gemeinen Prozessrechts  
487 sind recht gut dokumentiert. Für das mittelalterliche römisch-kanonische Prozess-  
488 recht liegen mehrere wichtige Quellen in modernen Ausgaben vor (siehe Fowler-  
489 Magerl 1984, 1994 für eine Übersicht, und z. B. von Bethmann-Hollweg 1864–1874  
490 für mehrere frühe Abhandlungen). Darüber hinaus bieten Litewski (1999) und Nörr  
491 (2012) umfassende Übersichten über das Prozessrecht und die von ihnen aufgewor-  
492 fenen Fragen.

493 Für das frühneuzeitliche gemeine Recht im Rahmen des Heiligen Römischen  
494 Reiches bietet Oestmann (2015) die aktuellste Übersicht über den Forschungsstand,  
495 insbesondere in seiner kritischen Literaturübersicht (S. 295–342): Der Autor be-  
496 spricht die wissenschaftliche Literatur zur (deutschen) Gerichtsbarkeitsgeschichte  
497 in einem breiten rechtsgeschichtlichen Zusammenhang vom frühen Mittelalter bis  
498 zur Zeitgeschichte. Besonders relevant für das gemeine Prozessrecht sind seine Be-  
499 sprechungen des Verfahrensrechts im Sachsenspiegel (S. 309–311), des gelehrten  
500 Prozessrechts im kirchlichen und weltlichen Recht (S. 315–319), der Reichsge-  
501 richtsbarkeit im Alten Reich (S. 321 ff., besonders S. 325–326 zum Kameralpro-  
502 zess). Eine vorläufige Übersicht über die alte Kameralliteratur findet man leicht  
503 beim Durchlesen des Stichworts Reichskammergericht in Lipenius (1757). Eine  
504 wichtige Quelle von Monografien und Sammelbänden zur Höchstgerichtsbarkeit,  
505 insbesondere (aber nicht ausschließlich) im Hinblick auf das Reichskammergericht  
506 in der Reihe „Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im alten  
507 Reich“: Mehrere Bände befassen sich gänzlich oder teilweise mit verfahrensrecht-  
508 lichen Aspekten der Kameralliteratur. Einige dieser Bände enthalten auch einen  
509 rechtsvergleichenden Ansatz und sind eng mit der Zusammenarbeit verbunden, die  
510 schließlich zur Schaffung der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung  
511 (mit Forschungsstelle in Wetzlar) führte, die ihre eigene Reihe gedruckter Vorlesun-  
512 gen zu Themen im Zusammenhang mit dem Reichskammergericht hat, oft mit

Verweisen auf Prozesse. Die systematische Erschließung der Akten des kaiserlichen Reichshofrates ist ein neueres Projekt, das bereits mehrere Bände von Inventarien und einen Stoß Monografien und Artikel erzeugt hat. Die Höchstgerichtsbarkeit des alten Reiches ist ein interessanter Ausgangspunkt für vergleichende Studien, die über die ganze Neuzeit darlegen, wie und in welchem Maße der Kameralprozess mit den Partikularprozessrechten zusammenhing und somit wie flexibel er in seiner Anwendung in verschiedenen Hoheitsgebieten war. Diese Erkenntnisse sind auch hilfreich für die Konzipierung rechtsgeschichtlicher Studien jenseits des Heiligen Römischen Reichs in anderen europäischen Rechtsordnungen. Ein solcher vergleichender Ansatz erfordert jedoch noch viel Anstrengung zur Überwindung der Schablonen der nationalen Rechtsgeschichtsschreibung. Das mittelalterliche römisch-kanonische Verfahren als Matrize kontinentaleuropäischer *ius-commune*-Verfahren bietet ein begriffliches und praktisches Referenzsystem für ein solches gemeinsames europäisches  erfangen. Ein vergleichender Ansatz unter Einschluss der angloamerikanischen *Common-law*-Tradition stellt sich als weit schwieriger dar, wie es unter anderem einige Bände der Reihe *Comparative Studies in Anglo-American Legal History* bezeugen.

### 3 Bibliographie

- Arlinghaus F-J (Hrsg) (2006) *Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters*. Klostermann, Frankfurt am Main 531  
532
- Auer L, Ortlieb E (Hrsg) (2013) *Appellation und Revision im Europa des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit*. Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien 533  
534
- Auer L, Ogris W, Ortlieb E (Hrsg) (2007) *Höchstgerichte in Europa. Bausteine frühneuzeitlicher Rechtsordnungen*. Böhlau, Köln 535  
536
- Bergmann FC (1842) *Pilii, Tancredi, Gratiae libri de iudiciorum ordine*. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 537  
538
- von Bethmann-Hollweg MA (1864–1874) *Der Civilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung*, Bde 6. Bey Adolph Marcus, Bonn 539  
540
- Brundage JA (2008) *The medieval origins of the legal profession. Canonists, civilians, and courts*. University of Chicago Press, Chicago 541  
542
- Budischin HJ (1974) *Der gelehrte Zivilprozeß in der Praxis geistlicher Gerichte des 13. und 14. Jahrhunderts im deutschen Raum*. Röhrscheid, Bonn 543  
544
- Campitelli A (1981) *Attività processuale e documentazione giuridica. Aspetti e problemi del processo civile nel Medio Evo*. Cacucci, Bari 545  
546
- Damhouder J (1626) *Practycke in civile saecken*. (Neudruck 1999 *Tijdschrift voor Privaatrecht*, Gent). Weduwe, ende Erfgenamen van wijlen Hillebrant Jacobsz van Wouw, 's-Gravenhage 547  
548
- Dick B (1981) *Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555*. Böhlau, Köln 549  
550
- Diestelkamp B (1996) *Oberste Gerichtsbarkeit und zentrale Gewalt im Europa der Frühen Neuzeit*. Böhlau, Köln 551  
552
- Diestelkamp B (1998) *Die Durchsetzung des Rechtsmittels der Appellation im weltlichen Prozeßrecht Deutschlands*. Steiner, Stuttgart 553  
554
- Diestelkamp B (2009) *Beobachtungen zur Schriftlichkeit im Kameralprozess*. In: Oestmann P (Hrsg) *Zwischen Formstrenge und Billigkeit. Forschungen zum vormodernen Zivilprozeß*. Böhlau, Köln, S 105–115 555  
556  
557



- 558 Durantis G (1574) *Speculum iuris*. Ampuid Ambrosium et Aurelium Frobenios, Basel (Neudruck  
559 1975, Scientia, Aalen)
- 560 Fowler-Magerl L (1984) *Repertorien zur Frühzeit der gelehrten Rechte. Ordo iudiciorum vel ordo*  
561 *iudiciarius*. Begriff und Literaturgattung. Klostermann, Frankfurt am Main
- 562 Fowler-Magerl L (1994) *Ordines iudicarii and libelli de ordine iudiciorum*. From the middle of the  
563 twelfth to the end of the fifteenth century. Brepols, Turnhout
- 564 Gauret J (1720) *Stile universel de toutes les cours et juridictions du royaume, pour l'instruction des*  
565 *Matieres Criminelles [- Civiles] suivant l'ordonnance de Louis XIV. Roy de France et de Na-*  
566 *varre du mois d'Août 1670 [- Avril 1667]*. Paris
- 567 Hocks S (2002) *Gerichtsgeheimnis und Begründungszwang. Zur Publizität der Entscheidungs-*  
568 *gründe im Ancien Régime und im frühen 19. Jahrhundert*. Klostermann, Frankfurt am Main
- 569 Lepsius S, Wetzstein T (Hrsg) (2007) *Als die Welt in die Akten kam. Prozeßschriftgut im europä-*  
570 *ischen Mittelalter*. Klostermann, Frankfurt am Main
- 571 Lipenius M (1757) *Bibliotheca realis iuridica* [...]. Apud Ioannem Wendlerum, Leipzig, Bd 1, s.v.  
572 *Camera imperialis*
- 573 Litewski W (1999) *Der römisch-kanonische Zivilprozeß nach den älteren ordines iudicarii* (2  
574 Bände). Wydawnictwo Uniwersytetu Jagiellońskiego, Kraków
- 575 von Ludolff GM (1724) *Corpus Juris Cameralis, das ist des Kayserlichen Cammer-Gerichts*  
576 *Gesetz-Buch. Darinnen alle Cammer-Gerichts-Ordnungen samt dem Anno 1613. verfertigten*  
577 *Concept Einer neuen Ordnung; So dann die Visitations-Recesse und Memorialien, nicht weni-*  
578 *ger die gemeine Bescheide und Raths-Schlüsse auch was in denen Reichs-Satzungen und Frie-*  
579 *dens-Schlüssen von höchst-erwehntem Gericht oder dessen Personen, Sachen, und Process*  
580 *enthalten, nach der Jahr-Zahl wie jedes abgefasset worden* [...]. Von Sand, Frankfurt am Main
- 581 Masmejan L (1990) *La protection possessoire en droit romano-canonique médiéval*. Publications  
582 de la Société d'histoire du droit et des institutions des anciens pays de droit écrit, Montpellier
- 583 Mausen Y, Condorelli O, Roumy F, Schmoeckel M (Hrsg) (2014) *Der Einfluss der Kanonistik auf*  
584 *die europäische Rechtskultur, Bd 4: Prozessrecht*. Böhlau, Köln
- 585 von Móra M (1937) *Die Frage des Zivilprozesses und der Beweislast bei Gratian*. Dunántúl pécsi  
586 *egyetemi könyvkiado és nyomda, Pécs*
- 587 Nörr KW (1967) *Zur Stellung des Richters im gelehrten Prozeß der Frühzeit. Iudex secundum*  
588 *allegata non secundum conscientiam iudicat*. C. H. Beck, München
- 589 Nörr KW (1973) *Die Literatur zum gemeinen Zivilprozess*. In: Coing H (Hrsg) *Handbuch der*  
590 *Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte. Band 1: Mittelalter*  
591 *(1100–1500). Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung*. C. H. Beck, München, S 383–400
- 592 Nörr KW (2012) *Romanisch-kanonisches Prozessrecht. Erkenntnisverfahren erster Instanz in civi-*  
593 *libus*. Springer, Berlin/Heidelberg
- 594 Nörr KW (2015) *Ein geschichtlicher Abriss des kontinentaleuropäischen Zivilprozesses*. Mohr  
595 Siebeck, Tübingen
- 596 Oestmann P (2002) *Rechtsvielfalt vor Gericht. Rechtsanwendung und Partikularrecht im Alten*  
597 *Reich*. Klostermann, Frankfurt am Main
- 598 Oestmann P (2013, 2017) *Gemeine Bescheide. Band 1* (2013): *Reichskammergericht 1497–1805,*  
599 *Band 2* (2017): *Reichshofrat 1613–1798*. Böhlau, Köln
- 600 Oestmann P (2015) *Wege zur Rechtsgeschichte. Gerichtsbarkeit und Verfahren*. Böhlau, Köln/  
601 Weimar/Wien
- 602 Ortlieb E (2009) *Das Prozeßverfahren in der Formierungsphase des Reichshofrats (1519–1564).*  
603 *In: Oestmann P (Hrsg) Zwischen Formstrenge und Billigkeit. Forschungen zum vormodernen*  
604 *Zivilprozeß*. Köln, Böhlau, S 117–138
- 605 Picardi N, Giuliani A (1996) *Code Louis. T. I Ordonnance civile, 1667. T. II Ordonnance crimi-*  
606 *nelle, 1670*. Giuffrè Editore, Milano
- 607 Sarti N (1990) *Un giurista tra Azzone e Accursio. Iacopo di Balduino (...1210–1235) e il suo*  
608 *„Libellus instructionis advocatorum“*. Giuffrè, Milano
- 609 Schlinker S (2008) *Litis Contestatio. Eine Untersuchung über die Grundlagen des gelehrten Zivil-*  
610 *prozesses in der Zeit vom 12. bis zum 19. Jahrhundert*. Klostermann, Frankfurt am Main



Schlosser H (1971) Spätmittelalterlicher Zivilprozess nach bayerischen Quellen. Gerichtsverfassung und Rechtsgang. Böhlau, Köln	611 612
Schlosser H (1982) Situation, Zielsetzung und Perspektiven der rechtshistorischen Forschung zum Zivilprozeß (Bericht). Z Neuer Rechtsgesch 4:42–51	613 614
Schmoëckel M (2000) Humanität und Staatsraison. Die Abschaffung der Folter in Europa und die Entwicklung des gemeinen Strafprozeß- und Beweisrechts seit dem hohen Mittelalter. Böhlau, Köln	615 616 617
Schwartz JC (1898) Vierhundert Jahre deutscher Civilproceß-Gesetzgebung. Darstellung und Studien zur deutschen Rechtsgeschichte. Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin	618 619
Sellert W (1973) Prozessgrundsätze und Stilis Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens. Scientia, Aalen	620 621
Sohm R (1914) Die litis contestatio in ihrer Entwicklung vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart. Ein Beitrag zur Geschichte des Zivilprozesses (Neudruck 1970 Scientia Verlag, Aalen). Duncker & Humblot, München	622 623 624
Van Caenegem RC (1973) Chapter 2: History of civil procedure. In: Cappelletti M (Hrsg) International encyclopedia of comparative law, band 16: civil procedure. Mohr Siebeck, Tübingen	625 626
Wahrmund L (1905-1931) Quellen zur Geschichte des römische-kanonischen Processes im Mittelalter (Neudruck 1962 Scientia, Aalen). Wagner/Winter, Innsbruck/Heidelberg	627 628
Weitzel J (1976) Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht. Zur politischen Geschichte der Rechtsmittel in Deutschland. Böhlau, Köln	629 630
Wetzell GW (1878) System des ordentlichen Civilprocesses, 3. Aufl. Tauchnitz, Leipzig	631
Wiegand W (1977) Studien zur Rechtsanwendungslehre der Rezeptionszeit. Gremer, Ebelsbach	632
Wielant P (1573) Practijke civile (Neudruck 1968). Graphic, Amsterdam	633